

Hinweise zum Pflichtumtausch von Führerscheinen

Seit 19. März 2019 ist der sog. Pflichtumtausch von Führerscheinen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Kraft getreten. Demnach ist ein Führerschein, der vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden ist, bis zu dem in nachfolgender Tabelle genannten Zeitpunkt umzutauschen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Führerschein als Nachweisdokument seine Gültigkeit, die Fahrerlaubnis an sich bleibt aber unabhängig davon bestehen.

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (graue und rosa Führerscheine):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (Kartenführerscheine, Ausstellungsdatum Nr. 4a Vorderseite Führerschein):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Seit 19.01.2013 werden Kartenführerscheine mit einem Ablaufdatum von 15 Jahren ausgestellt (Nr. 4b Vorderseite Führerschein) und sind damit nach diesem 15-jährigem Zeitraum ebenfalls zu erneuern.

Anträge für den Umtausch erhalten Sie in der Führerscheinstelle im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, in den Außenstellen der Zulassung und über die Homepage ([Link zum Formular](#) oder über www.kreis-nea.de → AMT & VERWALTUNG → Öffnungszeiten & Co → Formulare → F wie Führerschein → Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins).

Für die Ausstellung eines neuen EU-Kartenführerscheins sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- beiliegender Antrag auf Ausstellung eines neuen Führerscheins (vollständig ausgefüllt)
- ein biometrisches Lichtbild
- Ihr bisheriger Führerschein (im Original)
- eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihres Ausweisdokumentes (in der Regel Personalausweis)
- die Gebühr i.H.v. 30,30 € (bar oder mit EC-Karte)

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin unter 09161 92 90900 in der Fahrerlaubnisbehörde, um Ihren vollständig ausgefüllten Antrag mit allen oben genannten erforderlichen Unterlagen persönlich abzugeben.

In Zusammenarbeit mit der Bundesdruckerei in Berlin wird der Direktversand von EU-Kartenführerscheinen durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim angeboten. Ein großer Vorteil ist, dass ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinabholung in der Fahrerlaubnisbehörde in Neustadt a.d.Aisch oder einer Außenstelle nicht mehr notwendig ist. Sie erhalten Ihren neuen Führerschein direkt und bequem nach Hause.

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Fahrerlaubnisbehörde
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
09161 92-90900

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag: 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr